



mato/digitalstock

Bewehrtes Risiko

Bei der Betoninstandsetzung baut sich zwischen Bauherren, Planern und Bauunternehmern ein gelegentlich gefahrvolles Haftungs-dreieck auf

Wer als sachkundiger Planer Instandsetzungsaufträge für Betonmängel übernimmt, handelt sich, über das rein fachlich-technische Risiko hinaus, eine Menge von Haftungsrisiken ein. Wer nicht genau darüber Bescheid weiß, welche Richtlinien, Normen und Gesetze er einhalten und, vor allem, welche wichtigen Urteile er beachten muss, der kann bei solchen Aufträgen schnell das Nachsehen haben. Daher sollten sich, um sich vor möglichen Fehlern und deren Folgen zu schützen, die Planer der hohen Anforderungen immer bewusst sein, die bei Betoninstandsetzungsplanungen zu erfüllen sind. Dabei soll der folgende Aufsatz ein Wegweiser sein.

Werner Langen

Erfolgreiche Betoninstandsetzungsarbeiten setzen eine objekt- und fachgerechte Planung, den Einsatz qualifizierter und überwachter Fachleute sowie die Anwendung auf Eignung geprüfter Stoffe und Verfahren vor-

aus. Dabei spielt die *Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton* (Instandsetzungs-Richtlinie) – in Einklang mit den Regelungen der VOB/C, DIN 18349 Beton-erhaltungsarbeiten und gegebenenfalls der *Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für*

◀ SICHTBETON hat seine Tücken, vor allem dann, wenn Schäden oder Mängel festgestellt werden und die Frage auftaucht: Wer ist verantwortlich und haftbar?

Ingenieurbauten (ZTV-ING) [1] – eine zentrale Rolle. Die Instandsetzungs-Richtlinie regelt die Planung, Durchführung und Überwachung von Schutz- und Instandsetzungsmaßnahmen für Bauwerke aus Beton und Stahlbeton nach der Normenreihe DIN 1045, unabhängig davon, ob die Maßnahme stand-sicherheitsrelevant ist oder nicht [2].

Nachdem die Instandsetzungs-Richtlinie Ende 2004 von allen Bundesländern bauauf-sichtlich eingeführt wurde, stellt sie über ih-ren Status als *anerkannte Regel der Technik* hinaus auch eine durch das Betoninstandsetzungsunternehmen zu beachtende Vertrags-grundlage dar. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Vertrag nach VOB oder nach BGB ge-schlossen wird [2]. Bauherren, Planer und Bauunternehmer müssen sich bei Betoninstandsetzungen nach diesem Regelwerk rich-ten. Ein Verstoß gegen die Richtlinie hat nicht nur vertragliche, sondern gegebenen-falls auch erhebliche haftungsrechtliche Kon-sequenzen.

Pflichten und Aufgaben der am Bau Beteiligten bei Betoninstandsetzungsarbeiten

Ein Schlüsselwort für jeden, der sich mit Be-tonschäden konfrontiert sieht, lautet Stand-sicherheit. Das geltende Recht fordert, dass in jeder Phase eines Bauvorhabens – und erst recht bei Instandsetzungsarbeiten – klargestellt sein muss, wer für die Standsicherheit des Bauwerks verantwortlich ist [2]. Ohne Spezialkenntnisse ist allerdings nur schwer zu erkennen, ob die zu beauftragen-den Arbeiten stand-sicherheitsrelevant sind. Zumeist kann dies nur ein fachkundiger Architekt oder Planer beurteilen.

Insofern hat jeder Betoninstandsetzungs-maßnahme ausnahmslos und auch unabhän-gig davon, ob die Maßnahme stand-sicherheitsrelevant ist oder nicht, eine gründliche und fachgerechte Planung voranzugehen.

Bauherren-Pflichten vor Beginn und während der Betoninstandsetzung

Es liegt im Verantwortungsbereich des Auf-traggebers (Bauherrn), diese Planungsauf-gabe vor Beginn der Instandsetzung einem sachkundigen Planer zu übertragen [3], der die erforderlichen besonderen Kenntnisse auf dem Gebiet von Betoninstandsetzungs-maßnahmen hat [4].

Dieser sachkundige Planer legt fest, ob die

**Werner Langen**

Prof. Dr.-jur.; Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht; Seniorpartner der Kanzlei Kapellmann und Partner Rechtsanwältin (Mönchengladbach); Honorarprofessor für Privates Baurecht an der Universität zu Köln

geplante Maßnahme für die Erhaltung der Sicherheit erforderlich ist und welche Maßnahmen zur Überwachung der Ausführung zu treffen sind. Diese Angaben sind in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen.

Verzichtet der Bauherr im Einzelfall auf die Einschaltung eines Planers und beauftragt er einen Unternehmer auf Basis eines von diesem selbst erstellten Leistungsverzeichnisses, übernimmt der Auftragnehmer mit Übernahme der Arbeiten neben der Ausführungs- auch die Planungsverantwortung. In diesem Rahmen vergrößert sich also gleichzeitig auch sein Haftungsrisiko. Zu bedenken ist zusätzlich, dass in solchen Fällen regelmäßig der nötige Versicherungsschutz für Planungsleistungen des Auftragnehmers fehlt, was gravierende Nachteile für den Auftraggeber zur Folge haben kann [5].

Pflichten des Planers vor Beginn und während der Betoninstandsetzung

Die Instandsetzungs-Richtlinie beschreibt die Pflichten des Planers sehr präzise. So gehört zu den Aufgaben des Planers aus werkvertraglicher – das heißt: erfolgsorientierter – Sicht die gründliche Untersuchung und die methodische Erfassung sämtlicher sichtbarer und unsichtbarer Schäden, also vor der Ausführung die Feststellung des tatsächlichen Ist-Zustandes des Betonbauwerkes und seiner Teile (Dokumentation der Schadensdiagnose). Mängel und Schäden sowie deren Ursachen sind dabei schriftlich anzugeben [6]. Des Weiteren hat der Planer den Soll-Zustand des Bauwerkes festzulegen und zu dokumentieren (Festlegung des Planungsziels). Aus den Ermittlungen des Ist- und Sollzustandes hat der sachkundige Planer sodann ein Instandhaltungskonzept zu entwickeln, was ebenfalls in schriftlicher Form zu geschehen hat. Darin ist der Weg zu beschreiben, der sicher zum Instandsetzungsziel führt.

Im Instandsetzungskonzept sind im Einzelnen die Leistungen, die im Zusammenhang mit der Betoninstandsetzung stehen und die die Dauerhaftigkeit einer Betonin-

standsetzungsmaßnahme wesentlich beeinflussen, zum Beispiel Abdichtungen, zu berücksichtigen (Erstellung der Leistungsbeschreibung).

Ebenso sind besondere Belastungen zu beschreiben, etwa außergewöhnliche mechanische Belastungen oder chemische Angriffe.

Für jedes Instandsetzungsvorhaben ist ein Instandsetzungsplan (gegebenenfalls einschließlich eines Leistungsverzeichnisses) aufzustellen und zu beachten, der die Grundsätze für die Instandsetzung, die Anforderungen an die Ausführung und erforderlichenfalls Angaben zu Wartung oder Fragen des Brandschutzes berücksichtigt. Dabei ist zu überprüfen, ob die Grundprüfungen die Verhältnisse des vorliegenden Falles grundsätzlich abdecken.

Die Instandhaltungsplanung soll dabei für Transparenz hinsichtlich Wirksamkeit und Gesamtkosten einer Instandsetzungsmaßnahme sorgen [6].

Ob die geplante Maßnahme für die Erhaltung der Standsicherheit erforderlich ist und welche Maßnahmen zur Überwachung der Ausführung zu treffen sind, legt der sachkun-

dige Planer fest. Diese Angaben sind in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen.

Zusätzlich obliegt dem sachkundigen Planer eine umfassende Beratungspflicht gegenüber seinem Auftraggeber.

Zusammenfassend schuldet der Planer also alle Planungsleistungen, die zum sicheren Erreichen des Schutz- oder Instandsetzungsziels notwendig sind und die zur Kostensicherheit beitragen.

Pflichten des ausführenden Unternehmens während der Betoninstandsetzung

Instandsetzungsarbeiten sind gemäß dem vom sachkundigen Planer aufgestellten Schutz- oder Instandsetzungsplan auszuführen. Abweichungen von diesem Plan müssen vom Planer festgelegt oder genehmigt und schriftlich festgehalten werden [7].

Für die Ausführung von Schutz- und Instandsetzungsmaßnahmen werden an das ausführende Unternehmen – insbesondere in Teil 3 der Instandsetzungs-Richtlinie – Anforderungen bezüglich des Personals, der



EINE ATTRAKTIVE BETONFLÄCHE ziert ein neues Bürgerhaus in der bayerischen Gemeinde Poing. Der Architekt Martin Bez realisierte dafür eine 32 Zentimeter starke tragende Betonschale, die ohne Fugen mit Ort beton in hoher Sichtbetonqualität hergestellt wurde.

BetonBild/Steffen Vogt

Andrea Kroth, Berlin



BAMBUSROHRE imitiert diese Sichtbetonfläche eines neuen Wohnhauses in Berlin. Die fein strukturierte Oberfläche ist das Abbild von Strukturmatrizen, die vom Rohbauer in die Betonschalung eingelegt worden sind (Architekt: Zanderroth Architekten, Berlin).

Geräteausstattung und der Dokumentation der Instandsetzungsmaßnahme gestellt. Zusätzlich hat der Auftragnehmer einen detaillierten Arbeitsplan zu erstellen.

Die beste Planung kann allerdings wirkungslos bleiben, wenn sie nicht entsprechend kontrolliert wird. Aus diesem Grunde ist die Überwachung der Instandsetzungsarbeiten genauso wichtig wie deren qualifizierte Planung. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Instandsetzung auch gemäß der oben erwähnten Instandhaltungsplanung und Leistungsbeschreibung ausgeführt wird. Die Überwachung von Schutz- und Instandsetzungsmaßnahmen ist ebenfalls im Teil 3 der Instandsetzungs-Richtlinie geregelt.

Die Instandsetzungsrichtlinie schreibt inhaltlich die Überwachung der Baumaßnahme durch das ausführende Unternehmen vor (Eigenüberwachung). Die Durchführung der Überwachung durch das ausführende Unternehmen ist zu kontrollieren und lückenlos einzufordern.

Ist die Instandsetzungsmaßnahme nach Maßgabe des Planers für die Erhaltung der Standsicherheit erforderlich, ist darüber hinaus eine Überwachung durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle rechtlich gefordert (Fremdüberwachung). Die Überwachung ist von einer für diese Arbeiten durch das Deutsche Institut für Bautechnik anerkannte Überwachungsstelle durchzuführen [8]. Beachten muss man aber, dass Unternehmen, die einer Landesgütegemeinschaft der Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken angehören, sich darüber hinaus verpflichtet haben, auch Betoninstandsetzungsmaßnahmen einer Überprüfung durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle zu unterziehen, wenn die

Standsicherheit nicht betroffen ist, aber der Auftragsumfang 25.000 Euro übersteigt [7]. Der Bauüberwachende hat somit dafür Sorge zu tragen, dass die Instandsetzung gemäß Planung und Leistungsbeschreibung ausgeführt wird. Er hat die ordnungsgemäße Durchführung seiner Arbeiten aufzuzeichnen, durch Prüfungen zu überwachen und die Prüfergebnisse auszuwerten, um Fehlentwicklungen bei der Ausführung vorzubeugen [7]. Versäumte Kontrollen des Bauüberwachenden führen wegen schadhafter Instandsetzung gegebenenfalls zur Mithaftung des Überwachenden [6].

Zudem hat der Überwachende dafür zu sorgen, dass auf jeder Baustelle ein geschulter, insbesondere handwerklich ausgebildeter Fachmann des Unternehmens ständig anwesend ist, der seine Befähigung durch die Bescheinigung des Ausbildungsbeirates „Verarbeiten von Kunststoffen im Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein (SIVV-Schein)“ sowie die geforderten Nachschulungen im Abstand von drei Jahren nachweisen kann [7].

Haftung des Bauherrn und des Planers bei Betoninstandsetzungsarbeiten

Die Haftungsfrage ist aus der Sicht der verschiedenen Instandsetzungsbeteiligten zu beantworten, insbesondere aus dem Blickwinkel des Bauherrn und des fachkundigen Instandsetzungsplaners (meist des Architekten).

Haftung des Bauherrn bei Instandsetzungsmaßnahmen: Der Auftraggeber als Bauherr stellt die Substanz der zu bearbeitenden Betonbauteile. Das bedeutet, dass die Substanzverantwortung grundsätzlich beim

Auftraggeber liegt [9]. Der Auftraggeber ist somit gemäß den Landesbauordnungen zur Abwehr von Gefahren, die aufgrund von Substanzmängeln von seinem Bauwerk ausgehen oder künftig ausgehen können, verpflichtet.

Beauftragt er nun einen Planer mit der Schadensfeststellung und der Instandsetzungsplanung, überträgt der Bauherr einen Teil seiner eigenen Pflichten auf den Planer. Der Planer schuldet mit seiner Beauftragung eine ausführliche und korrekte Schadensdiagnose und den Planungsteil der Instandsetzungsmaßnahme. Der Pflichtenkatalog des Planers ist aus technischer Sicht durch die Vorgaben der Instandsetzungs-Richtlinie ausführlich dargestellt.

Der Bauherr kann im Einzelfall auf die Beauftragung eines sachkundigen Planers verzichten. Zumeist geschieht dies in dem Glauben, Kosten einsparen zu können. Verzichtet der Auftraggeber auf die Einschaltung eines Planers und beauftragt er einen bauausführenden Unternehmer auf Basis eines von diesem selbst erstellten Leistungsverzeichnisses, geht die Planungsverantwortung, wie gesagt, auf den Auftragnehmer über. Da jedoch zumeist der nötige versicherungsrechtliche Schutz für Planungsleistungen für den Auftragnehmer fehlt, kann das zu gravierenden Nachteilen für den Auftraggeber führen.

Haftung des Planers bei Instandsetzungsmaßnahmen: Die Planung des sachkundigen Planers ist die Grundlage der Bauausführung. Sie muss dergestalt ausgearbeitet sein, dass der ausführende Unternehmer die Vorstellungen des Bauherrn ohne Rückfrage umsetzen und nach ihr das Bauwerk erfolgreich instandsetzen kann.

Die Planungspflichten des mit der Planung von Instandsetzungsmaßnahmen beauftragten Planers gehen weit über die bei der Planung eines Neubauprojekts hinaus. Im Rahmen der Grundlagenermittlung hat eine sorgfältige Bestandserkundung zu erfolgen, die letztlich Grundlage für das daraus zu entwickelnde Instandsetzungskonzept ist. Nur eine sorgfältige Bestandserkundung kann die Beurteilungsgrundlage schaffen, ob und inwieweit das jeweilige Bauwerk instand zu setzen ist [10].

Mittels der Bestandsaufnahme hat der Planer festzustellen, welche Baumängel vorliegen. Je stärker in den Bestand des Gebäudes eingegriffen werden soll, desto intensiver wird die Bauwerkserkundungspflicht für den Planer. Werden insoweit notwendige Erkundungen nicht angestellt und unterlaufen dem Planer bei der Beurteilung der vorhandenen Bauqualität Fehler, ist damit die Ursache späterer Haftung gesetzt [11].

Insoweit geben die Regelungen in der Instandsetzungs-Richtlinie für die Planung ei-

nen Leistungskatalog vor, der die Grundprinzipien der Bestandserkundung im Rahmen von Instandsetzungsmaßnahmen detailliert darstellt. Hat der Planer die darin beschriebenen Prüfungen vorgenommen, besteht zu seinen Gunsten die Vermutung, dass er je nach der Aufgabenstellung die notwendigen Erkundungen angestellt hat. Diese Vermutung leitet sich daraus ab, dass die Richtlinie als anerkannte Regel der Technik zu werten ist.

Fehlt dem Planer die Sachkunde für die Beurteilung der vorhandenen Bauqualität, hat er den Auftraggeber hierüber zu informieren und den Bauherrn aufzufordern, geeignete Sonderfachleute zu beauftragen [12]. Es ist eine der Hauptpflichten des Planers im Rahmen der Grundlagenermittlung, den Bauherrn darüber zu beraten, inwieweit die Einschaltung eines Sonderfachmanns notwendig ist. Wenn der Bauherr auf Empfehlung des Architekten einen Sonderfachmann einschaltet, haftet der Planer nur, wenn er entweder einen unqualifizierten Sonderfachmann empfiehlt oder das Gutachten auch für einen Architekten erkennbar falsch oder unvollständig ist [13].

Des Weiteren verlangt eine sachgerechte Beratung vom Planer, den Bauherrn auf die Risiken einer gewünschten Instandsetzung hinzuweisen. Der Planer ist jedoch nur dann zu einer fachgerechten Beratung in der Lage, wenn er ausreichende Untersuchungen durchgeführt oder auf die nicht ausreichende Beauftragung entsprechender Untersuchungen hingewiesen hat. Prüft er nicht von Beginn an, ob die gewünschte Instandsetzungsmaßnahme im Rahmen einer wirtschaftlichen Planung umsetzbar ist, liegt eine Verletzung der Beratungspflicht vor.

Die Bestandserkundung des Planers soll eine sichere Beurteilung des von ihm geschuldeten Leistungsergebnisses ermöglichen. Durch eine fachgerechte Bestandserkundung soll geklärt werden, welche Maßnahmen für eine geplante Instandsetzung technisch erforderlich sind und welcher Qualitätsstandard mit den Instandsetzungsmaßnahmen erreicht werden soll.

Wie aber ist der Fall zu beurteilen, wenn eine entsprechende Vereinbarung zwischen Bauherr und Planer fehlt? Welcher Standard ist dann geschuldet?

Fehlt eine Vereinbarung zwischen Bauherr und Planer, ist grundsätzlich eine Beschaffenheit geschuldet, wie sie bei Werken der gleichen Art üblich sind und die der Bauherr nach der Art des Werkes erwarten kann. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs schuldet der Planer (wie auch der Unternehmer) in einem solchen Fall ein mangelfreies und funktionstaugliches Werk [14]. Bezogen auf Instandsetzungsmaßnahmen bedeutet das, dass hier grundsätzlich ein zweckentsprechendes, funktionstaugliches Architektenwerk erwartet werden kann, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart [15].

Haftung für Planungsfehler: Die Haftungsrisiken für den Planer bei Instandsetzungsmaßnahmen sind vielfältig. Planungsfehler des Planers können Haftungstatbestände auslösen, auch wenn er grundsätzlich nicht verpflichtet ist, „die optimale Planungslösung“ [16] oder die objektiv beste oder kostengünstigste Lösung zu wählen [17]. Beispielhaft für Planungsfehler sind eine fehlerhafte Detailplanung oder Nichtplanung eines Teils, der der Planung bedurft hätte [18], eine fehlerhafte Wärmebedarfsberechnung [19], eine fehlerhafte Baustoffauswahl [20] oder eine fehlerhafte Wohnflächenberechnung [21] zu nennen.

Ansprüche wegen fehlerhafter Planung sind aber dann zu verneinen, wenn sich der Bauherr mit der Planung und Ausführung einverstanden erklärt hat [22]. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH setzt das aber voraus, dass der Bauherr Bedeutung und Fehlerhaftigkeit der Planung erkannt hat, was in der Regel nur dann anzunehmen ist, wenn der Architekt den Bauherrn aufgeklärt und belehrt hat [23].

Haftung bei der Objektüberwachung: Ausgangspunkt für eine Haftung des bauleitenden Planers ist der Baumangel. Allerdings haf-

tet der bauleitende Architekt/Ingenieur nicht für jeden Baumangel, sondern nur für den, der infolge einer nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der Kontroll- und Überwachungspflicht des bauleitenden Architekten/Ingenieurs entstanden ist.

Eine Objektüberwachung erfordert vor allem das Überwachen der Ausführung der Instandsetzungsarbeiten auf Übereinstimmung mit den Ausführungsplänen und Leistungsbeschreibungen und in Einklang mit den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften sowie das Koordinieren der am Bau fachlich Beteiligten.

Der bauüberwachende Planer schuldet somit das mangelfreie Entstehenlassen des Bauwerks, unabhängig davon, ob die umzusetzende Planung Mängel hat oder nicht. Er hat eben für die Fehlerfreiheit seiner Werkleistung einzustehen.

Ein Planungsmangel des planenden Architekten/Ingenieurs entlastet den bauleitenden Architekten/Ingenieur nicht, sondern führt zu einer ihm obliegenden gesteigerten Prüfpflicht [24]. Der bauleitende Architekt/Ingenieur hat sich zu vergewissern, ob der planende Architekt/Ingenieur bei der Erstellung der Planungs- und Ausschreibungsunterlagen von den gegebenen tatsächlichen Verhältnissen ausgegangen ist [25].

Der bauüberwachende Architekt/Ingenieur darf nicht blindlings darauf vertrauen, dass die ihm zur Verfügung gestellten Pläne und sonstigen Ausführungsunterlagen die anerkannten Regeln der Technik berücksichtigen; vielmehr ist er dazu verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Planunterlagen zu überprüfen und den Bauherrn auf Fehler in der Entwurfsplanung hinzuweisen [26].

Der bauleitende Architekt/Ingenieur kann einer Haftung nur entgehen, wenn er seine Kontroll- und Aufsichtspflicht ordnungsgemäß erfüllt.

Der die Bauaufsicht führende Architekt/Ingenieur ist zwar nicht verpflichtet, sich ständig auf der Baustelle aufzuhalten. Er hat jedoch die Arbeiten in angemessener und zumutbarer Weise zu überwachen und sich durch häufige Kontrollen zu vergewissern, dass seine Anweisungen sachgerecht ausgeführt werden. Bei wichtigen oder bei kritischen Baumaßnahmen, die erfahrungsgemäß ein erhöhtes Mängelrisiko aufweisen, ist der Architekt/Ingenieur zu erhöhter Aufmerksamkeit und zu einer intensiveren Wahrnehmung der Bauaufsicht verpflichtet [27].

Beim Bauen im Bestand – bei Instandsetzungsarbeiten handelt es sich stets um einen Eingriff in den Bestand eines Gebäudes – stellt die Rechtsprechung höhere Ansprüche als an die Bauaufsicht bei einem Neubau [28]. Die Verbindung von alter mit neuer Bausubstanz stellt eine Herausforderung dar, die einen sachkundigen Bauleiter erfordert. Zudem treten Probleme häufig erst bei den Instandsetzungsarbeiten auf, die vor Beginn mangels ausreichender Bestandskontrolle nicht vorhersehbar waren und deshalb nicht geplant wurden.

Daher erfordert eine pflichtgemäße Bauüberwachung nach der BGH-Rechtsprechung eine unverzügliche und umfassende Aufklärung der Ursachen sichtbar gewordener Bau-

mängel sowie die sachkundige Unterrichtung des Bauherrn vom Ergebnis der Untersuchung und von der sich daraus ergebenden Rechtslage.

Dies gilt auch für Planungs- oder Aufsichtsfehler und die sich daraus ergebende eigene Haftung des Architekten/Ingenieurs. Verletzt er diese Untersuchungs- und Beratungspflicht schuldhaft, ist er dem Bauherrn Schadensersatzpflichtig. Der Anspruch geht dahin, dass der werkvertragliche Schadensersatzanspruch gegen den Architekten/Ingenieur als nicht verjährt gilt [29].

► www.bgjb.de
info@betonerhaltung.com
 Fax: 030/860004-43

Anmerkungen und Urteile

Die nachfolgend unter [6] [7] und [9] erwähnten Broschüren stehen unter den → Suchwörtern **Betoninstandsetzung** → **Planungshinweise**, **Betoninstandsetzung** → **Gefahrenabwehr** und **Betoninstandsetzung** → **Mängelhaftung** unter www.deutsches-ingenieurblatt.de → **DIB-WebInfos** zum **Download** bereit.



[1] Die ZTV-ING gelten für den Bau und die Erhaltung von Ingenieurbauwerken nach DIN 1076, insbesondere für Brücken, Tunnel und Lärmschutzwände im Straßenwesen; die ZTVING bedürfen jedoch immer der gesonderten Vereinbarung und sollten auf die Instandsetzung von Verkehrsbauwerken begrenzt bleiben

[2] „Eine Gefährdung der Standsicherheit liegt nicht nur bei einem entsprechenden Schaden vor. Sie liegt auch dann vor, wenn ein Schaden mit großer Wahrscheinlichkeit künftig zu erwarten ist.“ Vgl. hierzu die Instandsetzungs-Richtlinie des DAfStb. Entscheidungskriterium für die Standsicherheitsrelevanz ist sowohl der aktuelle Zustand als auch die absehbare zukünftige Entwicklung des Bauwerkzustandes. Vgl. auch: Rosenwald, Bundesbaublatt 2005, Heft 2, S. 38

[3] Prof. Dr. Gerd Motzke, Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken und der Güteschutzgemeinschaft Erhaltung von Bauwerken, in: Instandsetzungs-Info Nr. 12001

[4] So heißt es gleich zu Beginn der Instandsetzungsrichtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton: „Mit der Beurteilung und Planung sowie für die Überwachung von Betoninstandsetzungsarbeiten muss ein sachkundiger Planer beauftragt werden, der die erforderlichen besonderen Kenntnisse auf dem Gebiet von Schutz und Instandsetzung bei Betonbauwerken hat.“; vgl. auch: Englert/ Katzenbach/Motzke, VOB Teil C, 2. Aufl. 2008, DIN 18349 Rn. 13

[5] Motzke, Haftung bei Betoninstandsetzungsarbeiten, in: Wohnungseigentum 1988, Heft 3, S. 84 [88]

[6] Tipps und detailliertere Vorgaben zur Durchführung einer Planungsleistung finden sich in der Broschüre „Hinweise für die Planung und Überwachung von Betoninstandsetzungsarbeiten“ der Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken (Juli 2009); siehe auch: Roßkopf, Beton- und Stahlbetonbau Spezial 2005, S. 5 (siehe auch: www.deutsches-ingenieurblatt.de → **DIB-WebInfos** → **Suchwort: Betoninstandsetzung** → **Planungshinweise**)

[7] Teil 2 der Instandsetzungs-Richtlinie schreibt vor, wie die Vorbehandlung des Betonuntergrundes vorzunehmen ist. Des Weiteren müssen die verwendeten Baustoffe den Anforderungen gemäß Teil 2 der Instandsetzungs-Richtlinie genügen; die grundsätzliche Eignung der Baustoffe und ihre Verträglichkeit untereinander sind im Rahmen von Grundprüfungen nachzuweisen. Sofern in der Instandsetzungs-Richtlinie keine Forderungen gestellt werden, sind die vom Produkt-Hersteller bereitzustellenden „Angaben zur Ausführung“ zu beachten. Personal und Geräte für die Ausführung müssen den Anforderungen in Teil 3 der Richtlinie entsprechen – vgl. dazu die Broschüre „Gütesicherung bei Betoninstandsetzungsmaßnahmen zum Schutz der Auftraggeber, zur Abwehr von Gefahren“ der Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken, Stand März 2007, zu finden unter www.deutsches-ingenieurblatt.de → **DIB-WebInfos** → **Suchwort: Betoninstandsetzung** → **Gefahrenabwehr**



[8] Anerkannt in diesem Sinne ist beispielsweise „ib“, „GEB“ oder die „Prüf- und Überwachungsstelle der Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken“ (Berlin); vgl. dazu Roßkopf in [6] und [7]

[9] Siehe dazu: Motzke, Mängelhaftung bei der Betoninstandsetzung - Besonderheiten bei Leistungen im Bestand und Planereinsparung (siehe auch: www.deutsches-ingenieurblatt.de → **DIB-WebInfos** → **Suchwort: Betoninstandsetzung** → **Mängelhaftung**)



[10] OLG Brandenburg, Urteil vom 13.03.2008 (Aktenzeichen: 12 U 180/07, IBR 2008, 526)

[11] OLG Rostock (IBR 2007, 144 - BauR 2006, 2092 f.); OLG Düsseldorf (NZV 2005, 406 ff.); OLG Koblenz Urteil vom 21.02.2006 (Aktenzei-

chen: 4 U 276/05); OLG Brandenburg, Urteil vom 13.03.2008 (Aktenzeichen: 12 U 180/07), IBR 2008, 526

[12] BGH, Urteil vom 14.02.2001 (Aktenzeichen: VII ZR 176/99), IBR 2001, 319

[13] Fischer, IBR 2001, 319 (Anmerkung zum BGH-Urteil vom 14.02.2001, Aktenzeichen: VII ZR 176/99)

[14] BGH, Urteil vom 14.02.2001 (Aktenzeichen: VII ZR 176/99), BauR 2001, 823

[15] Vgl. König, Vertrags- und haftungsrechtliche Gesichtspunkte bei der Planung und Ausführung von Instandsetzungsmaßnahmen, S. 46. Zu Beispielen für die Bestanderkundungspflicht des Planers: OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.03.2004 (Aktenzeichen: 22 U 121/03), IBR 2005, 497; OLG Köln, Urteil vom 06.12.1995 (Aktenzeichen: 11 U 92/95), IBR 1997, 469; OLG Schleswig, Urteil vom 03.11.2004 (Aktenzeichen: 9 U 70/03), IBR 2005, 1122; OLG Düsseldorf, Urteil vom 22.05.2003 (Aktenzeichen: 5 U 33/00)

[16] OLG Karlsruhe, Urteil vom 31.07.2001 (Aktenzeichen: 17 U 140/99), BauR 2001, 1933

[17] OLG München, Urteil vom 08.06.2004 (Aktenzeichen: 13 U 5690/03), BauR 2004, 1806

[18] BGH, Urteil vom 25.10.1973 (Aktenzeichen: VII ZR 181/72), BauR 1974, 63

[19] OLG Hamm, Urteil vom 23.04.2002 (Aktenzeichen: 21 U 56/01) BauR 2003, 276

[20] OLG Hamm, Urteil vom 09.01.2003 (Aktenzeichen: 17 U 91/01) BauR 2003, 567

[21] OLG Saarbrücken, Urteil vom 09.08.2001 (Aktenzeichen: 8 U 832/00, 172, 8 U 832/00), BauR 2001, 1936

[22] BGH, Urteil vom 21.04.1994 (Aktenzeichen: VII ZR 244/92), BauR 1994, 533

[23] Vgl. BGH, Urteil vom 09.05.1996 (Aktenzeichen: VII ZR 181/93)

[24] BGH, Urteil vom 06.07.2000 (Aktenzeichen: VII ZR 82/98), BauR 2000, 1513

[25] OLG Frankfurt, NJW-RR 1990, 1496

[26] Vgl. OLG Köln, IBR 1997, 207; OLG Düsseldorf, IBR 1998, 72; OLG Celle, BauR 2004, 385

[27] BGH, Urteil vom 09.11.2000 (Aktenzeichen: VII ZR 362/99) BauR 2001, 273

[28] BGH, Urteil vom 18.05.2000 (Aktenzeichen: VII ZR 436/98), BauR 2000, 1217, vgl. auch: OLG Brandenburg, Urteil vom 13.03.2008 (Ak-

tenzeichen: 12 U 180/07) IBR 2008, 526

[29] BGH, Urteil vom 26.10.2006 (Aktenzeichen: VII ZR 133/04) BauR 2007, 85